

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Ratschläge und Modellberechnungen können wir keine Gewähr übernehmen.
Im Einzelfall bitten wir Euch darüber hinaus, professionellen Rechtsrat einzuholen.

Allgemeine Informationen rund um ABSAGEN VON VORSTELLUNGEN/ ABSAGEN VON PROBEN AUFGRUND VON CORONA: BEKOMME ICH TROTZDEM MEIN GELD

Also passt auf, es klingt kompliziert, ist es auch...aber macht ja nix....hier ein paar Informationen und Erklärungen, damit klar wird, was ihr argumentieren könnt, um euer Geld zu bekommen....

DENN bevor du die Bazooka rausholst (kann man immer noch) versuche eine einvernehmliche Lösung mit den Beteiligten zu finden (Intendanten ect). Die Informationen hier sind erstmal für den Fall, dass Gäste „angestellt“/ „kurzfristig beschäftigt“ sind (Bezeichnungen nach NV Bühne) Grundsätzlich hast Du als „Arbeitnehmer“ (auch wenn kurzfristig beschäftigt...) für den Zeitraum der Anstellung nach BGB die gleichen Rechte wie sogenannte fest Angestellte, sogar wenn die Verträge zeitlich begrenzt sind: **!!!!**

DAS BÜRGERLICHE GESETZBUCH kurz: BGB hat ein gesetzliches Leitbild, das die Störung in der Abwicklung des Vertragsverhältnisses regelt.

Damit Du verstehst, was dann die Argumentationen sein könnten damit du vielleicht trotzdem deine Gage bekommst, hier erstmal von Vorne:

OHNE LEISTUNG KEINE GEGENLEISTUNG

Wenn die versprochene Leistungserbringung (also Vorstellung/Probe ect.) unmöglich wird und keiner der beiden Vertragsparteien (Du und das Theater) kann was dafür, so entfällt die Pflicht zur Erbringung der Gegenleistung (Geld):

OHNE LEISTUNG KEINE GEGENLEISTUNG.

UND Wenn das ABSAGEN VON VORSTELLUNGEN eine von keiner Vertragspartei zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung darstellt....d.h zum Beispiel, wenn die Gesundheitsbehörde ein Verbot ausspricht, von dem auch die Vorstellung betroffen ist, so ist die Leistungserbringung aus rechtlichen Gründen unmöglich. Das Theater muss nicht zahlen.

Das gleiche gilt, wenn ein Theater zwar selbst entscheidet keine Vorstellung zu spielen, es aber auf Empfehlung des zuständigen Gesundheitsamtes tut.

Also keine Leistung Keine Gegenleistung

ABER

WENN keine Unmöglichkeit vorliegt, oder einer der Parteien verantwortlich (Du oder das Theater) dafür ist, das es eine Unmöglichkeit gibt **DANN** (in der Regel) hat die andere Vertragspartei das Recht auf ihren Anspruch der Gegenleistung: also **Geld**.

MAL GENAUER:

ABER

Zum Glück sieht das BGB und auch andere gesetzliche Bestimmungen es so, dass der Arbeitnehmer besser geschützt werden soll. Und das so nicht der Fall wäre.

Es sagt:

Das Risiko muss beim Arbeitgeber liegen, nicht beim Arbeitnehmer.

Das heisst, du sollst dein Geld bekommen, ohne das du ausgefallenen Stunden nacharbeiten musst, weil das Theater durch die „Nichtannahme der Arbeitsleistung in einen „Annahmeverzug“ gerät.

Allerdings heisst die bloße Absage der Vorstellung noch nicht, dass eine Unmöglichkeit der Arbeitsleistung besteht.

Das Theater könnte sagen: „Gut wir können nicht spielen, dafür proben wir oder du musst was anderes dafür machen, was im Rahmen deines Aufgabenbereiches fällt.“

Wenn das Theater das nicht tut, sondern nur sagt: keine Vorstellung, keine Proben, nimmt er **ALSO** deine Arbeitsleistung nicht in Anspruch dann muss er zahlen.

Man nennt das einen „normalen Annahmeverzug“ mit der Konsequenz, dass der Arbeitgeber die vertraglich vereinbarte Vergütung zahlen muss.

Erst wenn der Theaterbetrieb vollständig geschlossen werden sollte, würde sich die Frage stellen, wie man mit dieser Unmöglichkeit der Erbringung der Arbeitsleistung umgehen soll.

Leider sind da die Einzelheiten ungeklärt, weil es einfach bis jetzt so was noch nicht gab.

Weitere Punkte, die dir/uns helfen:

Ist dein Vertrag ein **Standardvertrag** des Theaters

Und steht darin, dass der Gastkünstler bei einem Vorstellungsausfall aufgrund von „höherer Gewalt“ keine Gage erhält, entspricht die Regelung zwar den allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen des BGBs, aber Arbeitsrechtlich nicht, denn eine solche Klausel ist zu „weit weg vom gesetzlichen Leitbild und daher unzulässig.

Gibt es in deinem Vertrag eine Klausel, in der das Theater vereinbarte Vorstellungen bis zu einem bestimmten Tag vor dem Vorstellungstermin absagen kann, so muss das Theater die Gage bei rechtzeitiger Absage nicht zahlen.

ABER verwendet das Theater diese Klausel **standardmäßig**, ist sie ebenfalls eine AGB-Klausel mit den zuvor beschriebenen Auswirkungen, so dass Du deren Zulässigkeit anzweifeln könntest.

Bei Gästen, die tatsächlich selbständig sind(Rechnung schreiben) ist das alles tatsächlich komplizierter, aber nicht unmöglich

Dazu müsstest du beim Bühnenverein nachsehen: da beschreibt er die Argumente für die Arbeitgeberseite, wie die sich vor Ausfallhonorare an selbständige Künstler*Innen schützen kann und die man gut für sich/selbständiger Gast*In umdrehen kann.

Grundsätzlich ist es gut, in alle Fällen eine professionelle juristische Beratung hinzu zu ziehen

Haben Freie Schauspieler*Innen auch das Recht auf Kurzarbeit?

Wenn das Verbot von Vorstellungen sich länger hinzieht, gibt es durch die Bundesregierung aufgrund von Corona tatsächlich eine Möglichkeit auf Kurzarbeit. Allerdings ist das kompliziert, da es vertragliche Vereinbarung braucht und unsere Verträge dazu Regelungen enthalten.

Das heisst es bedarf eine Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung oder eine arbeitsvertraglichen Verständigung mit allen betroffenen Arbeitnehmern und Zustimmung des Betriebs-bzw. Personalrats.

Aber es ist möglich!!!!!!

So.

Nun paar Textbausteine, die du verwenden kannst, um bei Absagen von Proben oder Vorstellungen vielleicht doch zu deiner Gage zu Kommen:

1. Anrede und um was geht es: Probenabsagen / Vorstellungsabsagen

- ich hoffe, Euch geht es gut, ihr seid alle wohlauf und bleibt hoffentlich auch gesund!
- ab kommenden XXXX (xx.xx.xxxx) beginnt die Vertragslaufzeit meines Vertrags

vom (xx.xx.xxxx) für die Produktion „XXXXXX“ am Theater XXXX.

- ab xx.xx.xxxx wollten wir ja gemeinsam für die Produktion „XXXXXX“ mit dem Proben beginnen.
- Am xx.xx.xxxx ist eine Vorstellung des Stücks xxxxxxxx ...



- Ich wurde nun vom Theater / von Ihnen informiert, dass der Probenbeginn (die Vorstellungen etc.) aufgrund der Coronakrise und den damit verbundenen Kontaktsperrern, Versammlungs- und Veranstaltungsverböten im Land XXXX verschoben / abgesagt / gecancelt ist.

- *das ist sehr schade, ich hatte mich schon sehr auf das gemeinsame Proben / Spielen gefreut.*

2. VORSCHLAG, UM DIE LEISTUNGSERBRINGUNG NICHT UNMÖGLICH ZU MACHEN:

- bezüglich meines Vertrags für die Produktion „XXXXXX“ am Theater XXXX (vom (xx.xx.xxxx) und der Vertragslaufzeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx möchte ich folgendes mir wichtiges mitteilen:
- ich stelle hiermit meine Arbeitskraft für die im Vertrag vom xx.xx.xxxx für die Produktion „XXXXXX“ am Theater XXXX beschriebenen und zu erbringenden Leistungen ab dem xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx uneingeschränkt zur Verfügung.
- ich habe auch schon Ideen, wie wir trotz des Kontaktverbotes zusammenkommen können.
- Ich schlage vor, dass wir ab dem xx.xx.xxxx (Probenbeginn) über Videokonferenzen beginnen zu proben.
- auch Telefonkonferenzen können sehr effektive Proben und sinnvoll sein.
- des Weiteren werde ich ab dem xx.xx.xxxx im Homeoffice meine Rolle einstudieren, lernen, vorbereiten und probieren.
- sollte die Krise andauern und wir ab xx.xx.xxxx nicht wie vom Theater XXXX angekündigt auf herkömmlichen Wegen weiterprobieren bzw. dann auch Vorstellungen spielen können, schlage ich vor die Inszenierung „XXXXXX“ als

interaktives Streaming-Theater zu entwickeln, in der jeder Beteiligte von zu Hause aus seinen Rollenpart vor der Kamera spielt

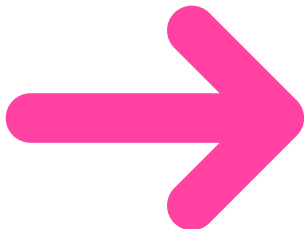
- das vielleicht sogar live geschnittene Gesamtkunstwerk könnte in einer vom Theater XXXX öffentlich gestreamten Videoverision als Vorstellung den Abonnenten und Zuschauern des Theaters präsentiert werden

!!!!!!!!!!!!..DAS MUSS DA STEHEN:

- auch hier stelle ich also für die im Vertrag vom xx.xx.xxxx für die Produktion „XXXXXX“ am Theater XXXX anvisierten Vorstellungstermine meine Arbeitskraft im Zeitraum xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx uneingeschränkt zur Verfügung.

3. ABSCHIED

- ich grüße ganz herzlich XXX



NACH DIESEM SCHREIBEN BESTEHT VON DEINER SEITE

KEINE UNMÖGLICHKEIT DER ARBEITSLEISTUNGS- ERBRINGUNG

UND SOMIT MÜSSTE DAS THEATER, WENN ES DEINE ARBEITSKRAFT NICHT NUTZT BEZAHLEN.